

<p style="text-align: center;">INTERKOMMUNALE VEREINBARUNG TRINKWASSERZULEITUNG SIMPLON-NORD</p>
--

Die drei Gemeinden der Simplon-Nordseite, nämlich:

- **Stadtgemeinde Brig-Glis**, gesetzlich vertreten durch den Stadtrat, dieser handelnd durch
 - Stadtpräsidentin Viola Amherd und
 - Stadtschreiber Dr. Eduard Brogli

- **Gemeinde Ried-Brig**, gesetzlich vertreten durch den Gemeinderat, dieser handelnd durch
 - Gemeindepräsident Herbert Schmidhalter und
 - Gemeindeschreiber Romeo Blatter

- **Gemeinde Termen**, gesetzlich vertreten durch den Gemeinderat, dieser handelnd durch
 - Gemeindepräsident Stefan Luggen und
 - Gemeindeschreiber Helmut Sommer

schliessen folgende interkommunale Vereinbarung ab, zum Zwecke der gemeinsamen Zuleitung und hydroelektrischen Nutzung des Trinkwassers ihrer Quellen am Simplon-Nordhang

1. Vereinbarungszweck

¹Mit dieser interkommunalen Vereinbarung wollen die Gemeinden die rechtlichen Voraussetzungen schaffen:

- um das Trinkwasser ihrer Quellen gemeinsam abzuleiten und den kommunalen Trinkwasserversorgungen zur Versorgung der Trinkwasserbezüger zuzuführen und damit die Synergien für die kostengünstige Versorgungssicherheit auszuschöpfen,
- um das abgeleitete Trinkwasser hydroelektrisch zu nutzen und mit den Erträgen aus der Stromproduktion die Infrastrukturkosten der Trinkwasserzuleitungsanlagen, welche von der EnBAG mitbenutzt werden, zu decken.

²Zu diesem Zweck beschliessen die Gemeinden:

- einen interkommunalen Dienst zur gemeinsamen Trinkwasserzuleitung zu schaffen, nämlich den Trinkwasserzuleitungsverbund Simplon-Nord, nachträglich Verbund genannt,
- ihr regionales Elektrizitätsunternehmen EnBAG zu ermächtigen und zu beauftragen, die Trinkwasserkraftwerksanlagen zu bauen und zu betreiben.

2. Trinkwasserquellen

2.1 Quelleneigentum

¹Diese Vereinbarung bezieht sich prioritär auf die folgenden Trinkwasserquellen oder Quellgruppen, welche sich im Eigentum, beziehungsweise im Miteigentum der Gemeinden befinden oder von diesen zu erwerben sind:

- Quelle Nessel im Eigentum der Stadtgemeinde Brig-Glis
- Quelle Rigi im Eigentum der Stadtgemeinde Brig-Glis
- Quelle Chessibrunnen im Miteigentum der Gemeinden Ried-Brig und Termen
- Quelle Riedalpji im Miteigentum der Gemeinden Ried-Brig und Termen
- Quelle Mittubäch im Eigentum der Gemeinde Ried-Brig

²Die Gemeinden sehen vor, die Quelle Liri im Eigentum der Gemeinde Ried-Brig mittelfristig einzubeziehen. Durch gemeinsamen Beschluss der Gemeinden kann eine Gemeinde beauftragt werden, eine oder mehrere weitere Trinkwasserquellen auf ihrem Territorium am Simplon-Nordhang zu erwerben und dieser Vereinbarung zu unterstellen. Letzteres gilt auch für Trinkwasserquellen am Simplon-Nordhang, die sich bereits im Eigentum einer Gemeinde befinden.

³Trinkwasserquellen werden dieser Vereinbarung jedoch nur unterstellt, wenn deren Trinkwasserqualität gut und das Verschmutzungspotential verantwortbar ist.

⁴Das Eigentum der dieser Vereinbarung unterstellten Quellen verbleibt bei den entsprechenden Gemeinden, beziehungsweise im Miteigentum der entsprechenden Gemeinden.

2.2 Quellwasserwertigkeit

¹Massgebend zur Festlegung der Wertigkeit des Trinkwassers einer Quelle sind folgende Kriterien:

- die Grundschüttung, also das Volumen der geringsten Monatsschüttung aufgerechnet auf das Jahr,
- die virtuellen Baukosten, also die zur Zeit geschätzten Infrastrukturkosten, um das Trinkwasser der entsprechenden Quelle zu fassen und dem Punkt Chräjubiel zuzuführen.

²In Anwendung dieser Kriterien legen die Gemeinden die Quellwasserwertigkeit der nachgenannten Quellen anhand der Jahresergebnisse 2009 wie folgt fest:

Quelle	Grundschüttung m ³ /Jahr	Virtuelle Baukosten in TFr.	Wertquotient m ³ /Fr.	Wertigkeit zu Ø
Nessel	630'720	2'854	0.221	1.46
Rigi	630'720	6'113	0.103	0.68
Chessibrunnen	725'328	3'291	0.220	1.45
Riedalpji	63'072	2'434	0.026	0.17
Mittubäch	630'720	2'992	0.211	1.39
Total / Ø	2'680'560	17'685	Ø 0.152	Ø 1.00

3. Trinkwasserzuleitungs-Infrastruktur

3.1 Infrastruktureigentum

¹Die Gemeinden sind Eigentümer sämtlicher Trinkwasserzuleitungs-Infrastrukturen und zwar jede für die Anlagen, mit welchen das Trinkwasser der entsprechenden in ihrem Eigentum liegenden Quellen gefasst und abgeführt wird.

²Die den Gemeinden auszurechnenden Werte dieser Trinkwasserzuleitungs-Infrastrukturen, berechnet mit der Zeitwertmethode also entsprechend dem Neuwert unter Abzug einer linearen Abschreibung über 80 Jahre, werden von den Gemeinden wie folgt festgelegt:

Gemeinde	Zeitwert	Anteil
Brig-Glis	5'239'000.-	63.1 %
Ried-Brig	1'788'000.-	21.5 %
Termen	1'280'000.-	15.4 %
Total	8'307'000.-	100 %

3.2 Eigentumsübertragungen

¹Die Gemeinden überführen ihr Eigentum an ihren Trinkwasserzuleitungs-Infrastrukturen in das Miteigentum der drei Gemeinden, anteilmässig vorerst entsprechend dem prognostizierten Bezug, welchen jede Gemeinde zur Versorgung ihrer Trinkwasserbezüger benötigt. Die Miteigentumsanteile werden dementsprechend von den Gemeinden wie folgt festgelegt:

Gemeinde	Jahresbezug	Miteigentums-Anteil
Brig-Glis	2'100'000 m ³	375/500
Ried-Brig	386'600 m ³	69/500
Termen	315'200 m ³	56/500
Total	2'801'800 m ³	500/500

²Der Übertragungsaufpreis ergibt sich aus den Zeitwerten der Trinkwasserzuleitungs-Infrastrukturen vor und nach den Eigentumsübertragungen. Die Gemeinden legen den Aufpreis, welchen die Stadtgemeinde Brig-Glis den Gemeinden Ried-Brig und Termen zu entrichten hat, wie folgt fest:

Gemeinde	Zeitwert vorher		Aufpreis	Zeitwert nachher	
	Betrag	Anteil		Betrag	Anteil
Brig-Glis	5'239'000.-	63.1 %	992'000.-	6'231'000.-	75.0 %
Ried-Brig	1'788'000.-	21.5 %	- 642'000.-	1'146'000.-	13.8 %
Termen	1'280'000.-	15.4 %	- 350'000.-	930'000.-	11.2 %
Total	8'307'000.-	100 %		8'307'000.-	100 %

4. Trinkwasserzuleitungsverbund

4.1 Aufgaben und Organisation

¹Zur gemeinsamen Zuleitung des Trinkwassers organisieren die Gemeinden einen interkommunalen Verbund gemäss Artikel 112 Gemeindegesetz. Diesem werden folgende Kernaufgaben übertragen:

- Übernahme des Trinkwassers bei den Quellen und dessen Transport zu den Übergabepunkten zuhanden der kommunalen Wasserversorgungen
- Bau neuer Quellfassungen mit Brunnenstuben sowie den notwendigen drucklosen Leitungen und Verbindungsleitungen
- Zusammenarbeit mit der EnBAG bei deren Bau der Wasserschlösser, Druckleitungen und Kraftwerkzentralen
- Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Trinkwasserzuleitungs-Infrastruktur

- Bau, Ausbau und Betrieb der entsprechenden Trinkwassersteuerung, inklusive der notwendigen Messanlagen für die Übernahme und Übergabe des Trinkwassers gemeinsam mit der EnBAG
- Bedarfsgerechte Verteilung des Trinkwassers an die kommunalen Trinkwasserversorgungen.

²Der Verbund ist dem service public verpflichtet und somit nicht gewinnstrebig. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben möglichst preisgünstig unter Wahrung seiner gesunden finanziellen Basis. Zu diesem Zweck führt er eine eigene ausgeglichene Rechnung, welche auch die ordentliche Amortisation der Trinkwasserzuleitungs-Infrastruktur sicherstellt.

³Die Gemeinden beschliessen gemeinsam ein Organisationsreglement, welches die Pflichten und Zuständigkeiten des Verbunds abschliessend regelt. Dabei stellen sie sicher, dass wichtige Entscheide des Verbundsausschusses nur mit der Zustimmung aller drei Gemeindevertretungen beschlossen werden können.

⁴Die Gemeinden beschliessen gemeinsam ihre Eignerstrategie, welche sie mindestens einmal in der kommunalen Verwaltungsperiode gemeinsam überprüfen. Ihnen obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Verbunds.

4.2 Übernahme des Trinkwassers

¹Der Verbund übernimmt bei den Quellen sämtliches Trinkwasser im Rahmen der vollen Ausschöpfung der Kapazität der Trinkwasserzuleitungs-Infrastruktur, also auch jenes, welches bei den kommunalen Wasserreservoirs überläuft.

²Dieses übernommene Trinkwasser wird den kommunalen Quelleneigentümern entschädigt, und zwar pro Kubikmeter für die Grundschüttung zu 7.0 Rappen und für die Zusatzschüttung zu 2.8 Rappen. Durch gemeinsamen Beschluss können die Gemeinden diese Entschädigung jeweils auf Mitte der kommunalen Amtsperiode der Teuerung anpassen, erstmals auf Ende 2017.

³Die Gemeinden legen die Entschädigungen für die einzelnen Trinkwasserquellen entsprechend deren Wertigkeit gemäss Ziffer 2.2 wie folgt fest:

Quelle	Grundschüttung		Zusatzschüttung		Wertigkeit zu Ø	Entschädigung
	m ³ /Jahr	Preis	m ³ /Jahr	Preis		
Nessel	630'720	10.20	886'162	4.08	1.46	100'500.-
Rigi	630'720	4.76	1'037'534	1.91	0.68	49'800.-
Chessibrunnen	725'328	10.18	599'184	4.07	1.45	98'200.-
Riedalpmj	63'072	1.20	182'909	0.48	0.17	1'600.-
Mittubäch	630'720	9.73	1'000'953	3.89	1.39	100'300.-
Total	2'680'560	Ø 7.0	3'706'742	Ø 2.8	Ø 1.0	350'400.-

Aufgrund obiger Schüttungsprognosen ergeben sich pro Jahr folgende geschätzte Entschädigungen pro Gemeinde:

- Stadtgemeinde Brig-Glis: Quellen Nessel und Rigi, Fr. 150'300.-
- Gemeinde Ried-Brig: Quellen Chessibrunnen (1/2), Riedalpji (1/2), und Mittubäch, Fr. 150'200.-
- Gemeinde Termen: Quellen Chessibrunnen (1/2), und Riedalpji (1/2), Fr. 49'900.-

4.3 Übergabe des Trinkwassers

¹Die Selbstkosten des Verbundes, beinhaltend namentlich die Entschädigung des übernommenen Trinkwassers, die Geschäfts- und Betriebsführungskosten und die Finanzkosten, werden pro Jahr auf Fr. 485'100.-- prognostiziert.

²Der Grundbezug entspricht dem Volumen des geringsten Monatsbezuges aufgerechnet auf das Jahr.

³Das Trinkwasser wird den Gemeinden vom Verbund an folgenden Abgabepunkten übergeben:

- Brig-Glis: Zentrale Gantergrund, Zentrale Chräjubiel
- Ried-Brig: Verteilbecken Gärsterna (Zuleitung Ärbisgasse & Basweri), Reservoir Chräjubiel
- Termen: Reservoir Rosswald, Verteilbecken Gärsterna

⁴Der Trinkwasserbezug der Gemeinden wird vorerst an folgenden Messpunkten ermittelt und dem Verbund entsprechend entschädigt:

- Brig-Glis: Reservoir Brei, Reservoir Holzji, Hochzone Holzji, Reservoir Spitzwald, Druckreduzierschacht Napoleonsbrücke, Abgabeleitung Reservoir Gamsen
- Ried-Brig: Reservoir Ärbisgasse, Reservoir Chräjubiel, Hochzone Basweri
- Termen: Reservoir Rosswald, Reservoirs Termen 1 & 2

⁵Das Verhältnis der Kubikmeterpreise von der Grundschtüttung zur Zusatzschüttung beträgt 10 zu 4. Dasselbe Verhältnis gilt für die Kubikmeterpreise vom Grund- zum Zusatzbezug.

⁶Der Verbund stellt seine Gesamtkosten den Gemeinden jährlich gemäss nachfolgendem Beispiel berechnet für das Jahr 2009 in Rechnung:

Gemeinden	Grundbezug		Zusatzbezug		Betrag pro Gemeinde
	m ³	19.85 Rp.	m ³ /Jahr	7.94 Rp.	
Brig-Glis	1'650'000	327'500.-	450'000	35'700.-	363'200.-
Ried-Brig	305'400	60'600.-	81'200	6'400.-	67'000.-
Termen	250'200	49'700.-	65'000	5'200.-	54'900.-
Total	2'160'600	302'200.-	596'200	32'900.-	485'100.-

4.4 Zusätzliche Trinkwasserbeschaffung

¹Jede Gemeinde kann ihre weiteren bisher zu Trinkwasserzwecken genutzten Quellen und Pumpanlagen weiterhin in ihr Versorgungsnetz einleiten. Die zusätzliche Einleitung neuer kommunaler Quellen bedarf der Zustimmung aller Verbundgemeinden. Diese stimmen bereits heute der Einleitung der Quelle Nr. 24 im Gantergrund in das Versorgungsnetz der Stadtgemeinde Brig-Glis zu. In Bezug auf zusätzliche Quellen am Simplon-Nordhang ist Ziffer 2.1. Absatz 2 anwendbar.

²Die neue Einleitung von zusätzlichem Trinkwasser von ausserhalb des Territoriums der Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Gemeinden.

³Die Beschaffung von zusätzlichem Trinkwasser darf die Interessen des Verbundes nicht spürbar schmälern.

4.5 Trinkwasserlieferung an Dritte

Die Lieferung von Verbunds-Trinkwasser an Dritte ausserhalb des Territoriums der Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Gemeinden. Derartige Trinkwasserlieferungen erfolgen durch den Verbund. In diesem Fall hat der Verbund die Gemeinde, durch deren Versorgungsnetz das Trinkwasser geleitet wird, angemessen zu entschädigen. Dabei ist die Wertigkeit der dafür benutzen Anlageteile des kommunalen Versorgungsnetzes zu berücksichtigen.

4.6 Trinkwassermangel

¹Durch die Unterstellung und Zuleitung weiterer Quellen am Simplon-Nordhang ist dem Trinkwassermangel vorzubeugen. In Notsituationen erlässt der Verbund angemessene Bezugsbeschränkungen an die Trinkwasserbezüger der Gemeinden. Die Gemeinden überwachen die Erhaltung dieser Beschränkungen.

²Die Gemeinden sind bei Wassermangel verpflichtet, alles Zumutbare zur Einleitung von zusätzlichem Trinkwasser vorzukehren. Namentlich haben sie ihre weiteren Quellen einzuleiten, Pumpanlagen in Betrieb zu nehmen und Notbezüge bei Dritten zu organisieren, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verbund. Falls damit kein massgeblicher Zusatzaufwand erforderlich ist, werden die Gemeinden dafür nicht entschädigt.

³Der Verbund orientiert die Gemeinden frühzeitig über einen erwarteten Trinkwassermangel und spricht mit ihnen die Zuleitung von zusätzlichem Trinkwasser ab. Die bedarfsgerechte Verteilung des Verbundwassers erfolgt in Berücksichtigung der kommunalen Vorkehrungen.

⁴Dasselbe Vorgehen gilt umgekehrt sinngemäss bei Trinkwasser-Notsituationen benachbarter Gemeinden.

4.7 Leit- und Messsystem

¹Die Gemeinden sind angehalten, ihre kommunalen Leit- und Messsysteme kompatibel zu gestalten. Nach Möglichkeit ist eine gemeinsame Leitzentrale einzurichten, von welcher alle Schaltungen ausgelöst und alle zweckdienlichen Messungen aufgenommen werden können. Die Gemeinden streben an, dass der Verbund diese Leitzentrale für die bedarfsgerechte Trinkwasserverteilung und die vorgesehenen Messungen nutzen kann. In diesem Falle hat der Verbund entweder angemessene jährliche Benutzerentschädigungen zu leisten oder er hat ein dauerndes Benutzungsrecht im Sinne eines Einkaufs dem Systemeigner einmalig abzugelten.

²Auch die EnBAG als Betreiberin der Trinkwasserkraftwerke Simplon-Nord ist vertraglich zu verpflichten, sich im obigen Sinne für seine Zwecke am System zu beteiligen.

5. Trinkwasserkraftwerke

5.1 Hydroelektrische Nutzung

¹Das vom Verbund zugeleitete Trinkwasser ist hydroelektrisch zu nutzen. Vorerst ist prioritär der Bau von fünf Trinkwasserkraftwerken vorgesehen, nämlich:

- TWKW Rigi zur Nutzung der Rigi-Quelle
- TWKW Undri Eist zur Nutzung der Rigi-Quelle
- TWKW Chräjubiel zur Nutzung der Rigi-Quelle
- TWKW Gantergrund/Nessel zur Nutzung der Nessel-Quelle
- TWKW Gantergrund/Mittubäch zur Nutzung der Mittubäch-Quelle

²Diese Trinkwasserkraftwerke werden mit dem bestehenden TWKW Gärsterna, welches die Chessibrunnen-Quelle nutzt, in die Gesamtanlage Trinkwasserkraftwerke Simplon-Nord integriert.

5.2 Kraftwerksbetreiberin

Gemäss der Zusammenarbeits-Vereinbarung (ZAV) der 17 EnBAG-Vertragsgemeinden mit der EnBAG sind die Gemeinden vertraglich verpflichtet, ihre nutzbaren Gewässer der EnBAG zur Stromproduktion zur Verfügung zu stellen. Verwiesen wird auf Ziffer 3, Wasserkraftnutzung, ZAV. Die hydroelektrische Nutzung von Trinkwasser ist in der ZAV durch Ziffer 3.4, kombinierte Wasserkraftwerke, eingehend vertraglich geregelt. Kernpunkte dieser Regelung sind.

- Die Wasserrechtsbewilligung wird für die Dauer von achtzig Jahren der EnBAG Kombiwerke AG erteilt.
- Das Eigentum am Kraftwerk geht durch entsprechende Zuteilung der Aktien je hälftig an die Wasserkraftgemeinden und an die EnBAG.
- Eine angemessene Dividende ist garantiert und die Verzinsung der Partnerdarlehen wird im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten geleistet.
- Über die gesetzlichen Bestimmungen für Kleinkraftwerke hinaus, haben die Gemeinden Anspruch auf den Wasserzins und die anteilmässige Gewinnbeteiligung und sie erhalten das Heimfallrecht.

- Während der Dauer der Entrichtung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) haben die Gemeinden alleinigen Anspruch auf Gewinnausschüttung.

5.3 Kommunale Beteiligungsanteile

¹Entsprechend der ZAV werden die Gemeinden und die EnBAG an den Trinkwasserkraftwerken Simplon je zur Hälfte beteiligt.

²Die Gemeinden legen fest, dass die Aufteilung des Gemeindeanteils von 50 Prozent gemäss dem Energiepotential der einzelnen Quellen an die kommunalen Quelleigentümer zu erfolgen hat. Damit ergeben sich für die Trinkwasserkraftwerke Simplon-Nord folgende kommunalen Beteiligungsverhältnisse:

Gemeinde	Quellen-Strompotential in Mwh					Aktienanteil
	Nessel	Rigi	Chessi-brunnen	Mittubäch	Total	
Brig-Glis	943	2'623		1'185	3'566	25.8 %
Ried-Brig			1'083		2'268	16.4 %
Termen			1'083		1'083	7.8 %
Total	943	2'623	2'166	1'185	6'917	50.00 %

³Das Aktienkapital und die Partnerdarlehen belaufen sich auf je rund zehn Prozent der Kraftwerksinvestitionen. Aktienkapital und Partnerdarlehen werden entsprechend den Anteilen aufgeteilt, welche gerundet wie folgt veranschlagt werden:

Eigner	Aktienkapital	Partnerdarlehen	Summe
Brig-Glis	321'500.-	321'500.-	643'000.-
Ried-Brig	204'300.-	204'300.-	408'600.-
Termen	97'200.-	97'200.-	194'400.-
EnBAG	623'000.-	623'000.-	1'246'000.-
Total	1'246'000.-	1'246'000.-	2'492'000.-

⁴Da das bestehende Trinkwasserkraftwerk Gärsterna in Zukunft nicht mehr als Einzelkraftwerk betrieben wird, sondern in die Kraftwerksgruppe „Trinkwasserkraftwerke Simplon-Nord“ integriert wird, erleidet die Gemeinde Termen eine finanzielle Einbusse von Fr. 62'300.-. Für den notwendigen Ausgleich entrichtet die Gemeinde Brig-Glis Fr. 42'900.- und die Gemeinde Ried-Brig Fr. 19'400.- an die Gemeinde Termen. Diese Ausgleichszahlungen unterliegen den Regeln über die Vereinbarungsanpassung gemäss Ziff. 6 nicht.

5.4 Wasserrechtsbewilligungsvertrag

¹Die Gemeinden verleihen der EnBAG Kombiwerke AG mit einem separaten Wasserrechtsbewilligungsvertrag das Recht zur hydroelektrischen Nutzung des Trinkwassers Simplon-Nord für 80 Jahre. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien eingehend. In diesen Vertrag sind namentlich folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- Die EnBAG baut auf ihre Kosten die Kraftwerke, also namentlich Wasserschläsler, Druckleitungen, Zentralen, Elektromechnik und Stromabtransportleitungen beziehungsweise übernimmt sie die bereits erstellten Anlageteile Nessel zum Neuwert.
- Die EnBAG überführt die Wasserschläsler und Druckleitungen in das Mit-eigentum der Gemeinden, wobei sie an diesen Anlageteilen ein Mitbenutzungsrecht zurückbehält, soweit als möglich als entsprechendes Servitut. Die Entschädigungen Dritter für den Erwerb der dringlichen Rechte dieser Anlagen gehen zu Lasten der Gemeinden entsprechend ihrer Eigentumsanteilen gemäss Ziffer 3.2. Soweit die EnBAG ein Servitut erhält, übernimmt sie 50 Prozent der entsprechenden Kosten.
- Die Unterhaltskosten der Druckleitungen und Wasserschläsler werden vom Verbund und der EnBAG hälftig getragen.
- Die Zentralen mit ihren sämtlichen Anlageteilen sind im Eigentum der EnBAG, welche die dazu notwendigen Grundparzellen erwirbt. Die allfälligen Servitute werden zu Gunsten dieser Parzellen eingetragen.
- Die von der EnBAG bezahlten Anlageteile des KW-Gärsterna werden im Sinne der obigen Bestimmungen von der EnBAG Bortel AG übertragen, berechnet mit der Zeitwertmethode gemäss Ziffer 3.1.
- Die gesamten von der EnBAG zu tätigen Investitionen belaufen sich auf geschätzte Fr. 12'460'000.-, inbegriffen der Kauf von Wasserschloss und Druckleitung Nessel und der Kauf des KW-Gärsterna.
- Die Trinkwasserverteilanlage Gärsterna wird von der EnBAG dem Verbund durch Verrechnung übertragen. Deren Wert wird nach dem Zeitwert berechnet. Er beträgt Fr. 365'000.-.
- Aufgrund der Übernahme der Investitionskosten der von der EnBAG mitbenutzten Trinkwasserzuleitungsanlagen, welche dem Trinkwassertransport ebenso sehr dienen wie der Stromproduktion, scheint gemäss den Ergebnissen des Vorprojektes die Wirtschaftlichkeit der TWKW Simplon-Nord knapp gegeben. Falls wider Erwarten deren Abschreibung und Amortisation innert 25 Jahren nicht erreicht wird, leisten die Gemeinden entsprechende Investitionsbeiträge, gemäss ZAV, Ziffer 3.4, Absatz 1 im Verhältnis ihrer Kraftwerksbeteiligungen.
- Die Gemeinden legen fest, dass der Kaufpreis für das Wasserschloss und die Druckleitung Nessel im Sinne einer Startkapitaläuffnung an die Verbundkasse geht.
- Die KEV-Zahlungen gehen an die Trinkwasserkraftwerke Simplon-Nord. Sie werden für die Deckung der Jahreskosten und die vollständige Abschreibung und Amortisation der Investitionen eingesetzt. Ein allfälliger Gewinnsaldo geht an die Gemeinden im Verhältnis ihrer Kraftwerksbeteiligungen.
- Der kommunale Wasserzins wird unabhängig vom Quelleneigentum gemäss den gesetzlichen Regeln von der EnBAG an die Gemeinden entrichtet, und zwar entsprechend ihrem Gefällsanteil am natürlichen Abfluss zwischen den Höhen der Wasserschläsler und den Zentralen.

²Die Gemeinden sind sich bewusst, dass die Trinkwasserwerke Simplon-Nord nur mit der Ausrichtung der KEV wie vorgesehen erstellt werden können. Ohne diese Kraftwerke ist die vorgesehene Verbundlösung für die Gemeinden finanziell kaum tragbar. Aus diesem Grunde muss mit dem Bau der neuen Trinkwasserkraftwerke möglichst umgehend begonnen werden, ansonsten verfallen die zugesprochenen KEV-Zahlungen. Neue KEV-Gesuche werden wohl frühestens 2014/2015 bewilligt werden.

³Den Gemeinden ist weiterhin bewusst, dass die zusätzlichen Fassungen und Ableitungen die Produktionsmenge und damit den Gewinn- und den Wasserzins des Kraftwerkes Saltina mindern. Die jährliche Gewinneinbusse des Kraftwerkes Saltina wird auf Fr. 60'000.- geschätzt. Die Gemeinden ersuchen die EnBAG auf die gesetzliche Restitutionspflicht zu verzichten.

6. Vereinbarungsanpassungen

¹Die Berechnungen der Beträge und Mengen als Grundlagen für die Abfassung der interkommunalen Vereinbarung beruhen mehrheitlich auf Schätzungen und Prognosen des Jahres 2009.

²Die effektiven Volumina der Grundschüttung, der Zusatzschüttung, des Grundbezuges und des Zusatzbezuges des jeweiligen Betriebsjahres sind massgebend für die Quellwasserwertigkeit sowie für die Entschädigungen für die Übernahme und Übergabe des Trinkwassers.

³Im Übrigen wird die Vereinbarung nach Vorliegen der genehmigten ersten fünf Jahresrechnungen des Verbunds anhand der relevanten effektiven Zahlen generell überprüft und angepasst. Die vorgenommenen Anpassungen gelten für die Zukunft und sind nicht rückwirkend. Die Überprüfung und Anpassung bezieht sich namentlich auf:

- Miteigentumsanteile an der Trinkwasserzuleitungsinfrastruktur (Ziff. 3.2, Abs. 1)
- Übertragungsaufpreis (Ziff. 3.2, Abs. 2)
- Kommunale KW-Beteiligungsanteile (Ziff. 5.3)

⁴Jede Gemeinde, sowie die EnBAG in Bezug auf die Trinkwasserkraftwerke, ist befugt, frühestens jeweils zehn Jahre nach der letzten generellen Anpassung eine Vereinbarungsüberprüfung und allfällige Anpassung gemäss Absatz 1 zu verlangen.

⁵Zwischenzeitliche Teilanpassungen erfolgen mit der Unterstellung weiterer in der Vereinbarung nicht genannten Quellen oder mit der Inbetriebnahme weiterer nicht genannter Trinkwasserkraftwerke.

⁶Die EnBAG trägt mit Fr. 12'460'000.- die Hauptlast der Gesamtinvestitionen. Diese Kostenschätzung beruht auf dem Vorprojekt mit einer Ungenauigkeit von +/- 20 Prozent. Massgebend wird die Kostenschätzung des Ausführungsprojektes sein mit +/- 10 Prozent.

7. Vereinbarungslaufzeit

¹Die Gemeinden werden das Inkrafttreten dieser interkommunalen Vereinbarung spätestens auf den 30. Juni 2012 festlegen. Der Verbund ist gehalten, die für die Übernahme und Übergabe des Trinkwassers notwendigen Messungen und Schaltungen vor diesem Datum sicher zu stellen.

²Die Laufzeit der interkommunalen Vereinbarung beträgt grundsätzlich 80 Jahre ab Inkrafttreten, wobei das Enddatum mit der Dauer der Wasserrechtsbewilligung für die Trinkwasserkraftwerke Simplon-Nord zu koordinieren ist.

³Zwei Gemeinden können auf Ende des 30. und danach alle 8 Jahre der Laufzeit die Vereinbarung aufkündigen, dies mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

⁴Die Auflösung und Zuteilung der Werte erfolgt gemäss den Grundsätzen und Kriterien unter welchen diese Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Gemeinden sind berechtigt, die Rücknahme des von ihnen eingebrachten Quellwassers mit den entsprechenden Ableitungsinfrastrukturen im dannzumaligen Zustand einzufordern. Gleichzeitig können sie auch die Aktienanteile der anderen Gemeinden an Trinkwasserkraftwerken, welche diese Quellen hydroelektrisch nutzen, zu dem der Teuerung angepassten Nominalwert übernehmen.

⁵Die Gemeinden und der Verbund sind gehalten, während der Laufzeit der Vereinbarung keine Vorkehren zu tätigen, welche eine allfällige spätere Zusammenlegung aller kommunalen Trinkwasseranlagen erschweren.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Streitbeilegung

¹Die Gemeinden verpflichten sich in verlässlicher nachbarlicher Zusammenarbeit stets im Sinn und Geist dieser interkommunalen Vereinbarung zu handeln. Allfällige Differenzen legen sie mit gegenseitiger angemessener Grosszügigkeit bei. Die EnBAG ist gehalten, das ihr Zumutbare zur Schlichtung und Lösungsfindung beizutragen.

²Falls Streitigkeiten trotzdem nicht beigelegt werden können, werden diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entweder vom Kantonsgericht, vom Staatsrat oder von einem Schiedsgericht entschieden. Letzteres wird gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung gebildet. Falls sich die Gemeinden über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen können, werden diese durch den Kantonsgerichtspräsidenten bezeichnet. Verwiesen wird auf Artikel 112, Gemeindegesetz.

8.2 Zuständigkeiten

¹Für den Abschluss der interkommunalen Vereinbarung und den Erlass sind die Gemeinderäte unter Vorbehalt von Absatz 2 allein zuständig.

²Auf Grund der finanziellen Tragweiten im Verhältnis zu den kommunalen Bruttoeinnahmen sind gemäss Artikel 17, Absatz 1, Buchstaben b und g, Gemeindegesetz, jedoch die folgenden Teilgeschäfte den Urversammlungen zur Beschlussgenehmigung zu unterbreiten:

- in allen Gemeinden die tauschweisen Eigentumsübertragungen gemäss Ziffer 3.2,
- in den Gemeinden Ried-Brig und Termen zusätzlich der Aktienkauf und die Darlehensgewährung gemäss Ziffer 5.3, Absatz 2.

³Für den Abschluss des Wasserrechtsbewilligungsvertrages gemäss Ziffer 5.4 sind einerseits die Gemeinderäte und andererseits die Verwaltungsräte der EnBAG allein zuständig. Dieser Vertrag ist jedoch dem Staatsrat zur Homologation zu unterbreiten.

⁴Es wird festgestellt, dass durch den Abschluss dieser interkommunalen Vereinbarung keine kommunalen Reglemente abgeändert werden müssen.

8.3 Vereinbarungsbeilagen

Dieser interkommunalen Vereinbarung liegen als Bestandteile bei:

- Übersichtsplan und Schema der Trinkwasserzuleitungsanlagen mit Trinkwasserkraft-werkzentralen vom
- Organisationsstatut des Trinkwasserzuleitungsverbunds Simplon-Nord vom
- Wasserrechtsbewilligungsvertrag der Gemeinden mit der EnBAG vom
- Bericht des Steuerungsausschusses an die Gemeinderäte vom
- detaillierte Wert- und Mengenberechnungen der BSAP Ingenieure AG vom
- Zustimmungserklärung der EnBAG (Verwaltungsrats-Protokollauszug) vom
- Genehmigungsbeschlüsse der interkommunalen Vereinbarung durch die Gemeinderäte (Gemeinderats-Protokollauszüge)
- Genehmigungsbeschlüsse der Urversammlungen (Protokollauszüge)
- Homologationsentscheid des Staatsrates vom

(Teilweise liegen diese Unterlagen vorerst als Entwürfe bei und die Beschlüsse der Gemeinderäte, der Urversammlungen und des Staatsrates werden erst nach Erhalt der entsprechenden Protokollauszüge beigegeben. Mit der vollständigen Beheftung aller definitiven Dokumente wird dieser Absatz auf den Ausfertigungen gestrichen.)

So von den Gemeinderäten beraten und beschlossen und von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet am in

Stadtgemeinde Brig-Glis

Die Stadtpräsidentin: Der Stadtschreiber:

Viola Amherd

Dr. Eduard Brogli

Gemeinde Ried-Brig

Der Präsident: Der Schreiber:

Herbert Schmidhalter

Romeo Blatter

Gemeinde Termen

Der Präsident: Der Schreiber:

Stefan Luggen

Helmut Sommer

VRP ER
13.10.2011